

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 11

Anröchte, 13. Dezember 2022

27. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022	53
2.	18. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022	58
3.	14. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022	59
4.	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1	61
5.	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2	64
6.	Bedingungen über die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte	67
7.	Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte	76

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse S1: 0,83 €
- in Reinigungsklasse S2: 0,41 €.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse W1: 0,23 €

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte
erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen gemäß § 6

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungs-verpflichtung	Verpflichteter
Straßenreinigung				
S0	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Fahrbahn Reinigung Gehweg	Anlieger Anlieger
S1	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
S2	innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	14-täglich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
Winterwartung				
W0	Anlliegerstraße	bei Schnee-/Eisglätte	keine Winterwartung Fahrbahn Winterwartung Gehweg	----- Anlieger
W1	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	bei Schnee-/Eisglätte	Winterwartung Fahrbahn Winterwartun Gehweg	Kommune Anlieger

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009

Straßenverzeichnis

Straßen/Wege	Ortsteil			Straßenreinigung	Winterwartung
Straßenabschnitt		von	bis	Reinigungsklasse	Reinigungsklasse
Adolph-Kolping-Straße	Anröchte	Kathagen	Ende der Straße	S0	W0
Agathastraße	Anröchte	Marienweg	Ende der Straße	S0	W0
Ahornweg	Anröchte	Brückenstraße	Dahlienweg	S0	W0
Albert-Schweitzer-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Mozartweg	S0	W0
Alexanderstraße	Mellrich	Schulstraße	Mittelstraße	S0	W1
Alte Allee	Klieve	Alte Allee 1	Alte Allee 15	S2	W1
Alter Kirchweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Alter Kirchweg 2	S0	W0
Am Arntegraben	Altengeseke	Kreisstraße	Lohweg	S0	W0
Am Born	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Brink	Berge	Erwitter Straße	Im Grund einschl. Stichwege	S0	W1
Am Brink	Berge	Haus Nr. 1, 5, 7, 9		S0	W0
Am Buxot	Altengeseke	Zum Kirchenholz	Steinbreite	S0	W0
Am Dorfbach	Altengeseke	Soester Straße	Wachtstraße	S0	W1
Am Feldrain	Klieve	Auf dem Knapp	Auf dem Knapp einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Fliegen	Altengeseke	Kreisstraße	Siepenweg	S0	W0
Am Hang	Altengeseke	Kreisstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Jakobsberg	Mellrich	Anröchter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Kirchplatz	Altengeseke	Steinbreite	Dahnweg	S0	W1
Am Klosterberg	Waltringhausen	Annenborn	Am Klosterberg 19	S0	W1
Am Lobbental	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Am Mühlenberg	Mellrich	Mittelstraße	Am Mühlenberg 1	S0	W0
Am Schultenhof	Anröchte	Kliever Straße	Brückenstraße	S0	W0
Am Thingplatz	Altengeseke	Am Dorfbach	Soester Straße	S0	W1
Am Volkshaus	Anröchte	Berger Straße	Am Volkshaus 2	S0	W0
Am Wiemhof	Altengeseke	Dahnweg	Ende der Straße	S0	W0
An der Schledde	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Angstfeldweg	Anröchte	Lippstädter Straße	Angstfeldweg 5 a	S0	W0
Annenborn	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg	S0	W1
Anröchter Straße	Mellrich	Mittelstraße	Anröchter Straße 24	S2	W1
Antoniusstraße	Uelde	Lange Straße	Antoniusstraße 5	S0	W1
Antoniusstraße	Uelde	Spielplatz	Antoniusstraße 9	S0	W0
Asternweg	Anröchte	Franz-Stille-Straße	Brückenstraße	S0	W0
Auf dem Dreisch	Anröchte	Trift	Ende der Straße	S0	W0
Auf dem Hamm	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Auf dem Knapp	Klieve	Alte Allee	Auf dem Knapp 22/23	S0	W1
Auf dem Moore	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße (Auf dem Moore 24)	S0	W0
Auf den Gärten	Robringhausen	Breite Straße	Auf den Gärten 14	S0	W0
Auf der Hille	Anröchte	Friedhofstraße	Espenweg	S0	W1
Auf der Höhe	Altengeseke	Soester Straße	Ende der Straße	S0	W0
Bachstraße	Anröchte	Niederstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bahnhofstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Völlinghauser Straße	S0	W0
Beckergasse	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Beethovenstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Robringhauser Straße	S0	W 0
Beisenweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Belecker Straße	Anröchte	Belecker Straße 1	Belecker Straße 26	S1	W1
Benzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße	S0	W1
Berger Landstraße	Berge	Erwitter Straße	Berger Landstraße 29	S2	W1

Berger Straße	Anröchte	Hauptstraße	Ende Bebauung/nach Einmündung Mühlenweg	S1	W1
Bergstraße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Berhorststraße	Anröchte	Friedhofstraße	Auf der Hille	S0	W0
Beskidenweg	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Birkenstraße	Anröchte	Espenweg	Birkenstraße 6	S0	W0
Bismarckstraße	Anröchte	Niederstraße	Brückenstraße	S0	W0
Blumenstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bonhoefferstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Bornsweg	Effeln	Zum Westtal	K 8	S0	W1
Borsigstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße einschl. Wendehammer	S1	W1
Boschstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lippstädter Straße	S1	W0
Boschstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Breite Straße	Robringhausen	Breite Straße 2	Hessenweg	S2	W1
Bruchstraße	Anröchte	Kathagen	Bruchstraße 41	S0	W0
Brückenstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hauptstraße	S0	W1
Brüderstraße	Anröchte	Bruchstraße	Handwerkerstraße	S0	W0
Buchenallee	Anröchte	Espenweg	Auf dem Dreisch einschließlich Stichwege	S0	W0
Bullerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Buschweg	Berge	Erwitter Straße	Ophöverweg	S0	W1
Dahlienweg	Anröchte	Am Schultenhof	Franz-Stille-Straße	S0	W0
Dahneweg	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Daimlerstraße	Anröchte	Borsigstraße	Kliever Straße	S0	W1
Deutzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W1
Dieselstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße mit Hofzufahrt Dieselstraße 16 und einschließlich Stichwege	S 1	W1
Dolomitstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Dorfplatz	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Dorfstraße	Altenmellrich	Dorfstraße 1	Dorfstraße 22/OD-Grenze	S0	W1
Dorfstraße/L 748	Altenmellrich	Dorfstraße Richtung Norden	Sonnenbornstraße	S0	W1
Dornisweg	Altenmellrich	Sankt-Georgs-Platz	Dornisweg 2	S0	W1
Dr.-Friedrich-Schmidtman-Straße	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Drepperstraße	Mellrich	Schulstraße	Alexanderstraße	S0	W0
Drewer Weg	Effeln	K 8 (nur ungerade HausNr.)	Drewer Weg 17	S0	W0
Edith-Stein-Straße	Anröchte	Karl-Martin-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Eichenweg	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Elisabethstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W0
Engeln Knapp	Altengeseke	Soester Straße	Steinbreite	S0	W0
Enkesener Weg	Altengeseke	Kreisstraße	Enkesener Weg 2	S0	W0
Erlenweg	Anröchte	Erlenweg 1	Erlenweg 16	S0	W0
Erwitter Straße	Berge	Rüthener Straße	Erwitter Straße 34	S2	W1
Espenweg	Anröchte	Belecker Straße	Oberer Mühlenweg	S0	W1
Fasanenweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Fliederstraße	Uelde	Antoniusstraße	Ende der Straße	S0	W0
Franz-Stille-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Am Schultenhof	S0	W0
Franz-Stock-Straße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Friedhofstraße	Anröchte	Hauptstraße	Friedhofstraße 59	S0	W1
Frielingeweg	Altenmellrich	Plattenweg	Frielingeweg 8/9	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Grundstück Kindergarten	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	ab Grundstück Kindergarten	bis Ende der Straße	S0	W0
Glatzer Straße	Anröchte	Wiesenstraße	Veilchenstraße	S0	W0
Goethestraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Grabbenweg	Klieve	Alte Allee	Grabbenweg 5	S0	W1
Grundweg	Uelde	Lange Straße	Grundweg 8	S0	W1
Grüner Weg	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Haarweg	Uelde	Lange Straße	Haarweg 8	S0	W1
Handwerkerstraße	Anröchte	Kathagen	Hauptstraße	S0	W1
Harkenroth	Anröchte	Völlinghauser Straßer	Ende der Straße	S1	W1
Hauptstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Belecker Straße	S1	W1
Hedwigstraße	Anröchte	Marienweg	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Herderstraße	Anröchte	Lessingstraße	Birkenstraße	S0	W0
Hessenstraße	Robringhausen	Luziastraße	Breite Straße	S0	W0
Hohlweg	Effeln	Zum Westtal	Zur Haar	S0	W1
Hoinker Straße	Effeln	Spielbuscherstraße	Hoinker Straße 5	S0	W0
Hospitalstraße	Anröchte	Teichstraße	Robert-Koch-Straße	S0	W1
Hülshoffstraße	Anröchte	Karl-Maertín-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Busch	Anröchte	Lippstädter Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Grund	Berge	Berger Landstraße	Am Brink/Im Grund 1	S0	W1
Im Grund	Berge	Im Grund 3	Im Grund 6/9	S0	W0
Im Hagebusch	Altenmellrich	K 23	Sonnenbornstraße, ohne Abzweig	S0	W1
Im Hagebusch	Altenmellrich	Im Hagebusch 8		S0	W0
Im Hagen	Anröchte	Kapellenweg	Kantstraße	S0	W1
Im Kammerfeld	Anröchte	Kapellenweg	Friedhofstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Im Kley	Anröchte	Lippstädter Straße	Im Kley 7	S0	W0
Im Korten Kamp	Berge	Buschweg	Im Korten Kamp 14 einschließlich Stichweg	S0	W0

Im Korten Kamp	Berge	Ophöverweg	Berger Landstraße einschließlich Stichweg	S0	W0
Im Schäferkamp	Mellrich	Alexanderstraße	bis Ende der Straße	S0	W0
Im Soesttal	Anröchte	Natheweg	Robringhauser Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
In der Mähne	Berge	Lipperweg	Markweg einschließlich Stichweg	S0	W0
In der Schlöte	Mellrich	Anröchter Straße	Anröchter Straße	S0	W0
Jägerstraße	Anröchte	Klieverstraße	Kurze Straße	S0	W0
Jahnweg	Mellrich	Schützenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Kampstraße	Anröchte	Steinbrinkstraße	Pohlgartenstraße	S0	W0
Kantstraße	Anröchte	Im Hagen	Mühlenweg	S0	W1
Kapellenweg	Anröchte	Friedhofstraße	Mühlenweg	S0	W1
Karl-Martin-Straße	Anröchte	Hauptstraße	Auf der Hille	S0	W1
Kathagen	Anröchte	Kathagen 1	Mellricher Straße	S1	W1
Katharinenweg	Anröchte	Kathagen	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Kehlbergstraße	Mellrich	Mittelstraße	Kehlbergstraße 3	S0	W1
Kemplingsweg	Berge	Am Brink	Kemplingsweg 1	S0	W0
Kliever Straße	Anröchte	Hauptstraße	Kliever Straße 67/nach Einmündung Beisenweg	S1	W1
Krähenbrink	Anröchte	Wagenfeldstraße	Espenweg	S0	W0
Kreisstraße	Altengeseke	Soester Straße	Kreisstraße 35	S2	W1
Kreuzstraße	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Krumme Wende	Anröchte	Mellricher Straße	Bruchstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kuckucksweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kurze Straße	Anröchte	Kliever Straße	Goethestraße	S0	W0
Küsterbusch	Anröchte	Friedhofstraße	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Küstergasse	Altengeseke	Dahneweg	Soester Straße	S0	W0
Küstergasse	Altengeseke	Am Kirchplatz	Dahneweg	S0	W0
Lange Hecke	Uelde	Antoniusstraße	Lange Hecke 13/Bebauungsende	S0	W1
Lange Straße	Uelde	Lange Straße 1	Lange Straße 31	S2	W1
Lange Wenne	Effeln	K 8 (nur gerade HausNr.)	Lange Wenne 14	S0	W0
Lepperweg	Altengeseke	Dahneweg	Lepperweg 37 einschließlich Stichwege	S0	W0
Lessingstraße	Anröchte	Auf der Hille	Oberer Mühlenweg	S0	W0
Lindenweg (Südseite)	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg 21	S0	W1
Lipperweg	Berge	Markweg	Lipperweg 13	S0	W0
Lippstädter Straße	Anröchte	Hauptstraße	Lippstädter Straße 46	S1	W1
Lohfeldstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lohfeldstraße 37 einschließlich Stichweg	S0	W0
Lönsweg	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Luisenstraße	Anröchte	Hedwigstraße	Marienweg	S0	W0
Luziastraße	Robringhausen	Breite Straße	Luziastraße 18 einschließlich Stichwege	S0	W1
Marienweg	Anröchte	Hospitalstraße	Mellricher Straße	S0	W0
Markweg (Südseite)	Berge	Erwitter Straße	hinter Zufahrt Feuerwehr	S0	W1
Markkuhle	Berge	Erwitter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Marktstraße	Effeln	K 8	Pöppelsche	S0	W1
Markweg (Nordseite)	Berge	Markweg 2/ab Feuerwehruzufahrt	Markweg 11	S0	W0
Maybachstraße	Anröchte	Boschstraße	Maybachstraße Kurve in westlicher Richtung	S1	W1
Maybachstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Meisterjahnstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Mellricher Straße	Anröchte	Mellricher Straße 1	Mellricher Straße 31	S1	W1
Menzeler Straße	Effeln	Marktstraße	Pläßstraße	S0	W1
Michaelisweg	Berge	Berger Landstraße	Michaelisweg 9 einschließlich Stichwege	S0	W0
Mittelstraße	Mellrich	Mittelstraße 1	Mittelstraße 61	S2	W1
Mozartweg	Anröchte	Albert-Schweitzer-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Mühlenweg	Anröchte	Berger Straße	Kapellenweg	S0	W1
Natheweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Nepomukstraße	Mellrich	Schulstraße	Ende der Straße	S0	W0
Niederstraße	Anröchte	Hauptstraße	Hauptstraße	S0	W1
Nordstraße	Altengeseke	Schrotweg	Am Fliegen einschließlich Stichweg	S0	W0
Obere Kirchstraße	Anröchte	Hauptstraße	Teichstraße	S1	W1
Oberer Mühlenweg	Anröchte	Kapellenweg	Espenweg	S0	W1
Oesterecke	Altengeseke	Am Arntegraben	Soester Straße	S0	W0
Ophöverweg	Berge	Berger Landstraße	Buschweg	S0	W1
Ostlandstraße	Anröchte	Mühlenweg	Ende der Straße	S0	W1
Oststraße	Altengeseke	Steinbreite	Lepperweg	S0	W0
Piepergasse	Anröchte	Teichstraße	Ende der Straße	S0	W0
Pläßstraße	Effeln	Menzeler Straße	Pläßstraße 17	S0	W0
Plattenweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg 18	S0	W1
Pohlgartenstraße	Anröchte	Steinstraße	Steinbrinkstraße	S0	W1

Pöppelsche	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W1
Poststraße	Uelde	Lange Straße	Poststraße 6	S0	W1
Prozessionsweg	Mellrich	Sunderweg	Schützenstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Quellenstraße	Effeln	Marktstraße	Hohlweg	S0	W0
Querstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Redderstraße	Effeln	Pläßstraße	Marktstraße	S0	W0
Reinertstraße	Anröchte	Birkenstraße	Auf der Hille	S0	W0
Richard-Wagner-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Bonhoefferstraße	S0	W0
Rickertstraße	Anröchte	Kathagen	Hospitalstraße	S0	W0
Robert-Koch-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W1
Robringhauser Straße	Anröchte	Kliever Straße	Kreisel	S1	W1
Rodelstraße	Uelde	Schulberg	Antoniusstraße	S0	W0
Rosenkamp	Anröchte	Wiesenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Rotdornweg	Anröchte	Brückenstraße	Lohfeldstraße	S0	W0
Rüthener Straße	Berge	Erwitter Straße	Rüthener Straße 20	S2	W1
Sankt-Georgs-Platz	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg (nur westl. der Kirche)	S0	W1
Schillerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Handwerkerstraße	S0	W0
Schlehenstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Schrewen Straße	Mellrich	Schulstraße	Schrewen Str. 5	S0	W1
Schrotweg	Altengeseke	Kreisstraße	Schrotweg 13	S0	W0
Schubertstraße	Anröchte	Robringhauser Straße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Schulberg	Uelde	Antoniusstraße	Lange Straße	S0	W1
Schulstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schulstraße 27	S0	W1
Schützenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schützenstraße 20/27	S2	W1
Siemensstraße	Anröchte	Berger Straße	Ende der Straße	S1	W1
Sietzstraße	Klieve	Springbergstraße	Sietzstraße 3, westl. Grundstücksgrenze	S0	W1
Soester Straße	Altengeseke	Soester Straße 1/2	Soester Straße 32/32a	S2	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße (L 748), ohne Stichweg	S0	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	Sonnenbornstraße 34	Sonnenbornstraße 44	S0	W0
Sotberg	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße	S0	W0
Spielbuscher Straße	Effeln	Menzeler Straße	Spielbuscherstraße 13	S0	W0
Springbergstraße	Klieve	Alte Allee	Springbergstraße 33	S2	W1
Steinbreite	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Steinbrinkstraße	Anröchte	Hauptstraße	Pohlgartenstraße	S0	W1
Steinmetzstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Steinstraße	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S0	W1
Sunderweg	Mellrich	Mittelstraße	Sunderweg 5	S0	W0
Talstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Teichstraße	Anröchte	Kliever Straße	Kathagen	S1	W1
Trift	Anröchte	Espenweg	Trift 10	S0	W0
Twiete	Anröchte	Brüderstraße	Ende der Straße	S0	W0
Uhlandstraße	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Ulmenweg	Anröchte	Birkenstraße	Vor den Birken einschließlich Stichwege	S0	W0
Untere Kirchstraße	Anröchte	Teichstraße	Hauptstraße	S0	W1
Unterer Twerweg	Mellrich	Anröchter Straße	Unterer Twerweg 12	S0	W0
Veilchenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Vinzenzstraße	Klieve	Alte Allee	Vinzenzstraße 5	S0	W0
Völlinghauser Straße	Anröchte	Hauptstraße	Harkenroth	S1	W1
Völlinghauser Straße	Anröchte	ab Harkenroth	Boschstraße	S0	W1
Von-Eichendorff-Straße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Dolomitstraße	S0	W0
Vor den Birken	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Erlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Wachtstraße	Altengeseke	Kreisstraße	Am Dorfbach	S0	W1
Wagenfeldstraße	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Waldstraße	Effeln	Zum Westtal	Pöppelsche	S0	W1
Waldstraße	Effeln	ab Pöppelsche	Ende Bebauung	S0	W0
Weidegrundstraße	Klieve	Springbergstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Weststraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Wibbeltpfad	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Wiesenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Rosenkamp 1	S0	W0
Winterweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hagen	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hölzchen	Uelde	Lange Straße	Zum Hölzchen 9/12	S0	W0
Zum Kirchenholz	Altengeseke	Soester Straße	Zum Kirchenholz 1	S0	W1
Zum Schützenplatz	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S1	W1
Zum Westtal	Effeln	Marktstraße	Zum Westtal 45	S0	W1
Zur Haar	Effeln	Zum Westtal	K 8	S0	W1
Zur Schmiede	Uelde	Lange Straße	Ende der Straße / Zur Schmiede 4	S0	W0

*bis einschl. bei den
Grundstücken mit
Hausnummern

Artikel II

Die 14. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 07. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

18. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 17. Nachtrags vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I**§ 4****erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	130,00
120 l	Restmüllbehälter	182,00
240 l	Restmüllbehälter	339,00

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

(2) Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	52,00
120 l	Bioabfallbehälter	78,00
240 l	Bioabfallbehälter	155,00

Artikel II

Die 18. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 07. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

14. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung

der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 7

erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,67 €.

§ 5 Abs. 4

erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,68 €.

Artikel II

Die 14. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 07. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **06.12.2022** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls zugestimmt worden.

Der Bebauungsplan liegt im Nordwesten der Ortslage Anröchte. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bundesstraße 55 im Westen, die Benzstraße im Süden und den Wiesenweg im Osten. Durch das Plangebiet verläuft die Boschstraße. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden, wodurch der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird und eine mögliche Erweiterung der Betriebe vor Ort planungsrechtlich gesichert wird. Dadurch dient die 1. Änderung der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 06.12.2022 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter

<https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/anroechte/>

zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter

<https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

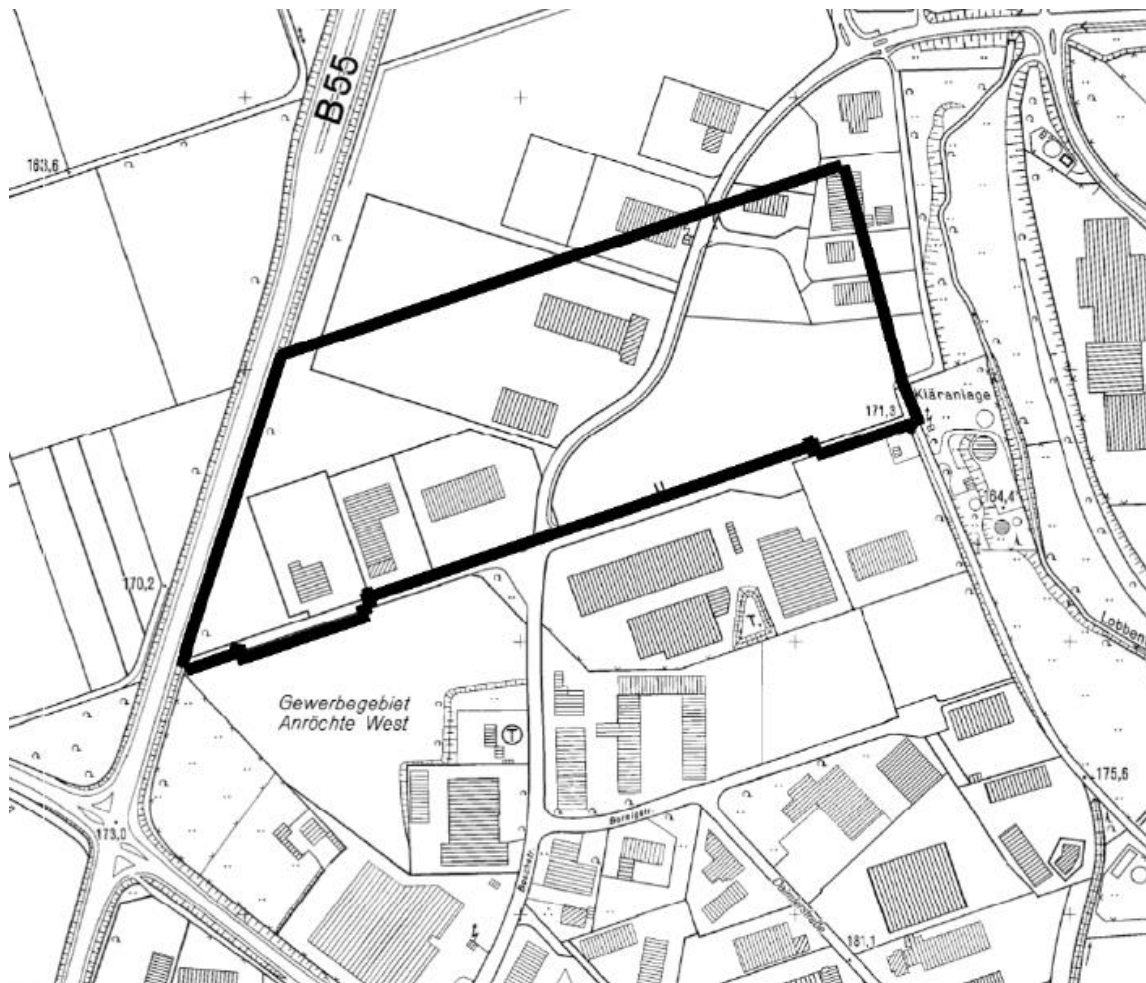
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **06.12.2022** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls zugestimmt worden.

Der Bebauungsplan liegt im Nordwesten der Ortslage Anröchte. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bundesstraße 55 im Westen, den Wiesenweg im Süden und die Völlinghauser Straße im Osten. Durch das Plangebiet verläuft die Boschstraße. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden, wodurch der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird und eine mögliche Erweiterung der Betriebe vor Ort planungsrechtlich gesichert wird.

Dadurch dient die 1. Änderung der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 06.12.2022 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter

<https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/anroechte/>

zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter

<https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

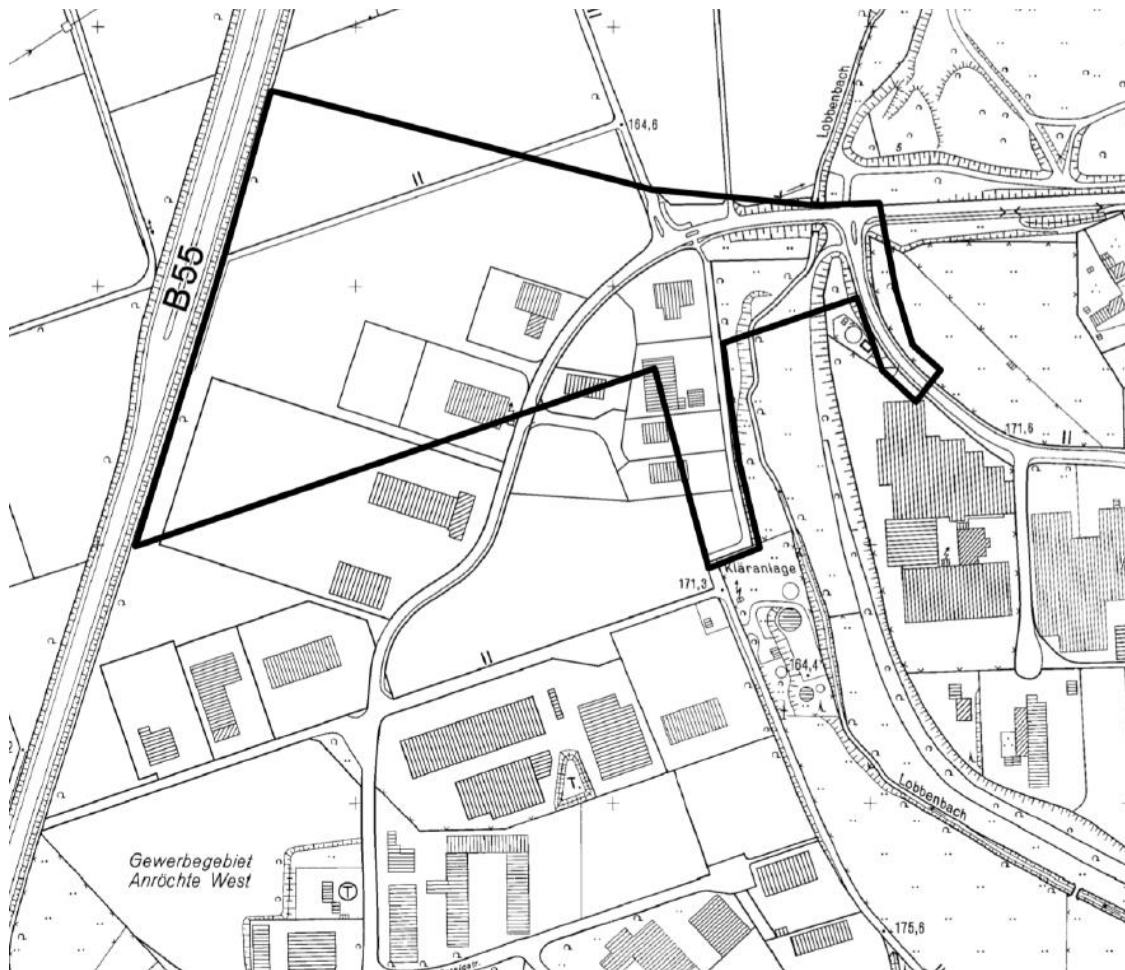
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bedingungen über die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte

1. Die Verpachtung der Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte, groß ca. 110 ha, erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte. Ein Hinweis auf diese Ausschreibung erfolgt in der Tageszeitung „Der Patriot“. Es handelt sich um ein Niederwildrevier von ca. 110 ha, davon ca. 95 ha Wald und ca. 15 ha Feld. Vorkommende Wildarten sind Rehwild, Füchse, Dachse, Hasen und Fasanen sowie Schwarzwild als Wechselwild. Für Fragen zum Eigenjagdbezirk steht Ihnen Herr Johannes Pape, Forstamtmann des Landesbetrieb Wald und Forst unter folgender Telefonnummer: 0171/5872362 oder per Mail: Johannes.Pape@wald-und-holz.nrw.de zur Verfügung.
2. Zur Abgabe von Angeboten werden nur jagdpachtfähige Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen. Die Jagdpachtfähigkeit sowie Referenzen über frühere Jagdtätigkeiten sind mit der Angebotsabgabe entsprechend nachzuweisen.
3. Bestandteil dieser Bedingungen ist der als Anlage beigefügte Jagdpachtvertragsentwurf.
4. Die Auswahl des Jagdpächters erfolgt anhand folgender Kriterien: Regionalität, Jagdkonzept, Jagdpachtzins. Die Kriterien sind gleich gewichtet. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los.
5. Der Mindestjahrespachtzins beträgt 25,00 €/ha netto (ohne Mehrwertsteuer). Die Verpachtung der Eigenjagd ist keine landwirtschaftliche Dienstleistung. Sie unterliegt deshalb der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer ist vom Pächter zu zahlen.
6. Der Submissionstermin ist am 15. Februar 2023 um 11:00 Uhr im Rathaus in 59609 Anröchte, Hauptstraße 74, Besprechungsraum EG. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Angebote abgegeben werden. Das Angebot muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **“Jagdverpachtung“** bei der Gemeinde Anröchte eingehen.
7. Die Bieter bleiben bis zur Entscheidung über die Vergabe der Jagd an Ihr Gebot gebunden. Mit der Abgabe des Gebotes werden die Pachtbedingungen rechtsverbindlich anerkannt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 07. Dezember 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Jagdpachtvertrag

über den Eigenjagdbezirk der Gemeinde Anröchte

Die Gemeinde Anröchte, vertreten durch Bürgermeister Alfred Schmidt und Frau Gemeindeoberverwaltungsrätin Alexandra Falkenau, beide dienstansässig Hauptstraße 74, 59609 Anröchte

- Verpächterin -
und

Name, Anschrift
- Pächter -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Präambel

Der überwiegende Teil der Waldfläche des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Anröchte wird nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus, unter Berücksichtigung der Anpassung des Waldes an die sich ändernden Klimabedingungen, nachhaltig bewirtschaftet.

Durch die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sollen die ökologischen, ökonomischen und sozialen Waldfunktionen dauerhaft und stetig erfüllt werden.

Oberste Zielsetzung ist es, Wildschäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat sich ein waldbauliches Betriebsziel gesetzt, dass unter anderem mit Hilfe der Jagd erreicht werden soll.

Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes ist die Schaffung von strukturreichen Mischbeständen, die eine hohe Artenvielfalt von Laub- und Nadelgehölzen aufweisen. Alle natürlicherweise vorkommenden und künstlich eingebrachten Hauptbaumarten sollen sich ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen können. Als Hauptbaumarten gelten: Buche, Trauben-, Stiel- und Roteiche, Douglasie, Küstentanne. Alle weiteren geeigneten Baumarten sowie die natürlicherweise vorkommenden Straucharten sollen sich ohne aufwendige Schutzmaßnahmen (Gatterung) natürlich verjüngen können. Zu den geeigneten Baumarten zählen alle im Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen in folgenden Waldentwicklungstypen aufgeführten Neben-, Begleit- und Experimentierbaumarten: WET Eiche-Edellaubholz, WET Buche-Edellaubbäume, WET Roteiche-Buche/Küstentanne und WET Douglasienmischwald.

Angepasste Wildbestände sind die Grundvoraussetzung, um die waldbaulichen Betriebsziele zu erreichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erreichung dieser Ziele konstruktiv zusammenzuarbeiten und dabei die Belange einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Ökologie, der Wildbiologie und des Tierschutzes angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 Pachtzweck

1. Die Gemeinde Anröchte verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechtes in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk in einer Gesamtgröße von 110,8377 ha. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gegeben.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mit verpachtet sind, gelten als nicht verpachtet.

3. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zum Jagdbezirk hinzu.
4. Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2

Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnet und wird wie folgt beschrieben:
 - a) Gemeindewald Anröchte, Forstorte: Dornen, Ruthe, Erbhölzer
 - b) Kirchenwald Anröchte
 - c) angegliederte Privatgrundstücke und ein Teil des Kirchenwaldes Effeln
 - d) Gemeindewege, die im Jagdbezirk liegen.
2. In dem verpachteten Bezirk sind ca. 40 ha Angliederungsflächen enthalten.
3. Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirkes besteht zwischen der Verpächterin und dem Pächter Übereinstimmung. Soweit die Eigenjagdbezirks Grenzen im Zuge eines gemeindeeigenen Weges verlaufen, gehört die Wegefläche zum Eigenjagdbezirk. Den Pächtern und Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke steht jedoch das Recht zu, diese Wege zu benutzen für das Angehen der Jagd in den angrenzenden Revieren.

§ 3

Pachtdauer

1. Die Pacht beginnt am 1. April 2023 und endet am 31.03.2028. Pachtjahr ist das Jagdjahr.

§ 4

Pachtzins

1. Der Jahrespachtzins beträgt je ha (Betrag) Euro, insgesamt: _____ Euro (in Worten xxxxxxxxx Euro und xxxx Cent) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %. Der Pachtzins ist jährlich im Voraus und spätestens bis 15. April eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto der Gemeinde Anröchte, IBAN: DE58 4165 0001 0001 0075 09, bei der Sparkasse Lippstadt zu zahlen.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Pachtzinses kommt der Pächter auch ohne Mahnung in Verzug und muss Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts bekannten Basiszinssatz entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbar höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Jagderlaubnisscheine

1. Zur Weiter- und Unterverpachtung ist der Pächter nicht berechtigt.
2. Die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Jagdschutz

1. Der Pächter hat für einen ausreichenden Jagdschutz zu sorgen. Sollte der Pächter den Jagdschutz nicht selbst ausüben, muss ein von ihm angestellter Jagdaufseher gemäß § 26 Abs. 3 Landesjagdgesetz bestätigt sein. Die Anstellung bedarf außerdem der Zustimmung durch die Verpächterin. Die Pflichten und Befugnisse des zuständigen

Forstbetriebsbeamten nach dem Landesforstgesetz für NRW bleiben von diesem Vertrag unberührt.

2. Entsprechend den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes ist der Pächter verpflichtet innerhalb von drei Monaten mit den Jagdnachbarn eine Wildfolgevereinbarung zu treffen.

§ 7 Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat für die innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschäden am Wald entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Vereinbart ist der Ersatz der Schäden entsprechend § 33 LJG NRW an dem im Jagdbezirk natürlich vorkommenden und künstlich ausgebrachten Baumarten und zwar auch dann, wenn keine Schutzvorrichtungen (insbesondere Einzäunungen) errichtet worden sind. Bei der Anlage von Mischkulturen gilt, dass der Schaden an der Mischkultur zu ersetzen ist, wenn eingebrachte Holzarten geeignet sind. Geeignete Holzarten sind alle Baumarten (Haupt-, Neben-, Begleit-, Experimentierbaumarten) der in der Präambel aufgeführten Waldentwicklungstypen. Der Flächenanteil einer Baumart muss dabei mindestens 10% betragen. Die Ersatzpflicht für Mischkulturen entfällt, wenn der Pächter mindestens 4 Monate vor Beginn des neuen Jagdjahres die Materialkosten für die üblichen Schutzvorrichtungen (Gatterung, Wuchshüllen, chem. Fege- und Verbissschutz) übernommen hat.
2. Die monetäre Bewertung des Wildschadensersatzes erfolgt auf Grundlage der DFWR-Bewertungskonvention für Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die örtliche Feststellung der Verbiss- und Fegeschäden erfolgt durch die Verpächterin gemeinsam mit dem Pächter. Bei Nichtanerkennung der Schäden entscheidet ein vereidigter Forstsachverständiger, welcher einvernehmlich bestellt wird. Bei Nichteinigung entscheidet die Verpächterin. Kosten eines amtlichen Verfahrens, einschließlich der Kosten des Schätzers, sowie Sachverständigenkosten trägt der Pächter.
4. Verzichtet der Pächter auf eine gemeinsame Schadensermittlung, gelten die Werte der Verpächterin.
5. Verpächterin, Pächter und Waldbesitzer können gemeinsam für einzelne Flächen abweichende schriftliche Vereinbarungen zu Schadensvorbeugung und -ersatz treffen.
6. Dem Pächter ist bekannt, dass die Begründung standortgerechter Mischkulturen durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden, die standorttypische Flora sich durch Verbiss nicht wesentlich verändern darf und durch die Schalenwildsdichte die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere Flächen mit höherem Wildschadensrisiko wie zum Beispiel größere oder zahlreichere Wiederaufforstungs- oder Naturverjüngungsflächen sind durch den Pächter sorgfältig zu überwachen, um möglichst frühzeitig Schäden durch Schalenwildkonzentration insbesondere durch Abschuss zu minimieren. Dies beinhaltet insbesondere auch die monatlich durchzuführende und zu dokumentierende Kontrolle der Kulturzäune durch den Jagdpächter.

§ 8

Beeinträchtigungen, Erlaubnis

1. Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtzinsermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich aus dem Forstbetrieb und dem Erholungsverkehr ergeben. Dies gilt auch für die behördlich genehmigten üblichen Waldfeste. Dies gilt insbesondere auch für die Zäunung von Kulturen und Naturverjüngungen sowie für die zeitweise Vergrämung von Wild in Saatgutbeständen.
2. Der Pächter, Jagdgäste sowie Inhaber von Jagderlaubnisscheinen dürfen innerhalb des Jagdbezirks mit Kraftwagen und Krafträdern befestigte Wege befahren.

§ 9

Jagdliche Einrichtungen

1. Jagdliche Einrichtungen sind in waldunschädlicher und landschaftsgerechter Weise anzulegen.
2. Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten einzuholen. Im Übrigen gilt §28 LJG NRW. Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen., Sofern er sie nicht dem Pachtnachfolger ggf. gegen ein Entgelt überlässt. Kommt der Pächter der Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
3. Alle Maßnahmen, die dazu dienen, vor den Hochsitzen Schussfelder zu schaffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eigentümer.
4. Für die Verkehrssicherheit von Jagdeinrichtungen, die bei Pachtbeginn vorhanden sind, haftet die Verpächterin nicht.

§ 10

Abschussregelung

1. Die Verpächterin, Waldbesitzer und der Pächter führen auf Einladung der Verpächterin einen jährlichen Waldbegang durch, bei dem die Wildschadenssituation besprochen und der erforderliche Schalenwildabschuss besprochen wird.
Rehwild ist auch ohne behördlichen Abschussplan aufgrund einer mit der Verpächterin zu treffenden Abschussvereinbarung so intensiv zu bejagen, dass Wildschäden durch Verbiss möglichst ausgeschlossen werden.
Bei der Abschussvereinbarung handelt sich um eine Mindestabschussvorgabe. Im Fall steigender Wildschäden durch Verbiss an den Baumarten der in der Präambel genannten Waldentwicklungstypen ist es Aufgabe des Pächters den Abschuss anzupassen.
2. Auf dieser Grundlage ist vor jedem Jagdjahr die Abschussvereinbarung mit der Verpächterin abzustimmen und verbindlich umzusetzen. Die Höhe des jährlichen Abschusses beim Rehwild wird von der Verpächterin im Einvernehmen mit dem Pächter vorgegeben. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Verpächterin.

3. Zur Überwachung des Abschusses wird vereinbart, dass der Pächter der Verpächterin alle Abschüsse von Schalenwild spätestens 10 Wochen vor Ende der gesetzlichen Jagdzeit schriftlich mitteilt. Als Nachweis des erlegten Wildes (inkl. Fallwild) ist eine Fotodokumentation zu erbringen. Des Weiteren sind Datum, Erlegungsort (Abteilung), Geschlecht, Alter und ggf. Besonderheiten zu erfassen und zu dokumentieren. Der Pächter verpflichtet sich den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse zu führen und auf Verlangen der Verpächterin erlegtes Wild vorzuzeigen.
4. Die Verpächterin hat das Recht, die notwendigen Abschüsse vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn
 - a) der Pächter den vereinbarten Abschuss beim Rehwild bis zu 8 Wochen vor Ablauf der Schusszeit nicht wenigstens zu 80 % erfüllt hat,
 - b) der Pächter in eine gegatterte Kulturlfläche eingedrungenes Haarwild innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch die Verpächterin oder den Waldbesitzer nicht abgeschossen oder herausgedrückt hat. Der Abschuss des Wildes darf nur unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Jagd- bzw. Schonzeiten erfolgen.
5. Macht die Verpächterin von dem unter Abs. 4 genannten Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Verwaltungsaufwand je Stück erlegten Wildes 250,00 EUR zu erstatten. Das erlegte Wild steht dem Pächter zu.
6. Durch Reh- oder Schwarzwild verursachte Beschädigungen an Einzäunungen sind vom Pächter unaufgefordert zu beseitigen. Zäune sind unter gewöhnlichen Bedingungen als übliche Schutzvorrichtungen entsprechend %1 DVO-LJG NRW anzusehen, wenn diese zur Abwehr von Rehwild eine Mindesthöhe von 1,50 Metern aufweisen.
7. Der Pächter verpflichtet sich, jährlich mindestens eine Bewegungsjagd unter Einsatz einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Jagdhunden durchzuführen und eine Abstimmung mit den Pächtern der Nachbarreviere herbeizuführen.

§ 11

Der Pächter hat Zählungen des Schalenwildes durch die Verpächterin zu dulden. Über den Zeitpunkt wird der Pächter rechtzeitig unterrichtet. Der Pächter ist an der Zählung zu beteiligen.

§ 12

Fütterung

1. Wildfütterung für das Rehwild ist nicht erlaubt.
2. Gemäß DVO LJG NRW sind maximal 2 Kirrungen zulässig. Die Kirrstellen sind so anzulegen, dass sie für anderes Wild nicht zugänglich sind. Sie sind mit der Verpächterin abzustimmen und der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
3. Wildäsungsflächen werden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung zugelassen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Verpächterin. Ein Pachtpreis für Wildäsungsflächen wird von Fall zu Fall in Anlehnung an die landwirtschaftlich genutzten Flächen festgesetzt.

§ 13

Kündigungsregelungen

1. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
 - a) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches bzw. § 38 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt wird,
 - b) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

- c) mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Aufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - d) dem Verbot des § 6 dieses Vertrages zuwiderhandelt.
 - e) die Pächter für den Vertragsabschluss wichtige Umstände verschwiegen haben.
2. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn der Pächter die vereinbarte Abschussvorgabe in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt hat.
 3. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung der vertraglich festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist.
 4. Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1, 2 oder 3 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter bleibt verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an die Verpächterin zu entrichten. Die Vorschriften des § 18 BJJ finden Anwendung.

§ 14

Erlöschen des Pachtvertrages

1. Verliert der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit die Pachtfähigkeit, erlischt das Pachtverhältnis am Ende des laufenden Pachtjahres. Der Pächter ist verpflichtet bis zum Ende des laufenden Pachtjahres eine weitere Bejagung sicher zu stellen.
2. Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, ist der Erbe verpflichtet, bis zum Ende des Jagdjahres eine weitere Bejagung sicher zu stellen. Danach erlischt der Vertrag.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Jagdpachtvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsschließenden, die ungültige Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Für alle aus diesem Jagdpachtvertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird der für die Verpächterin zuständige Gerichtsstand als für beide Teile zuständig vereinbart.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16
Anlagen zum Vertrag

Dem Vertrag ist beigelegt:
Anlage: Lageplan Eigenjagdbezirk

59509 Anröchte,

Für die Gemeinde Anröchte

Der Pächter

Schmidt, Bürgermeister

Name

Falkenau, Gemeindeoberverwaltungsrätin

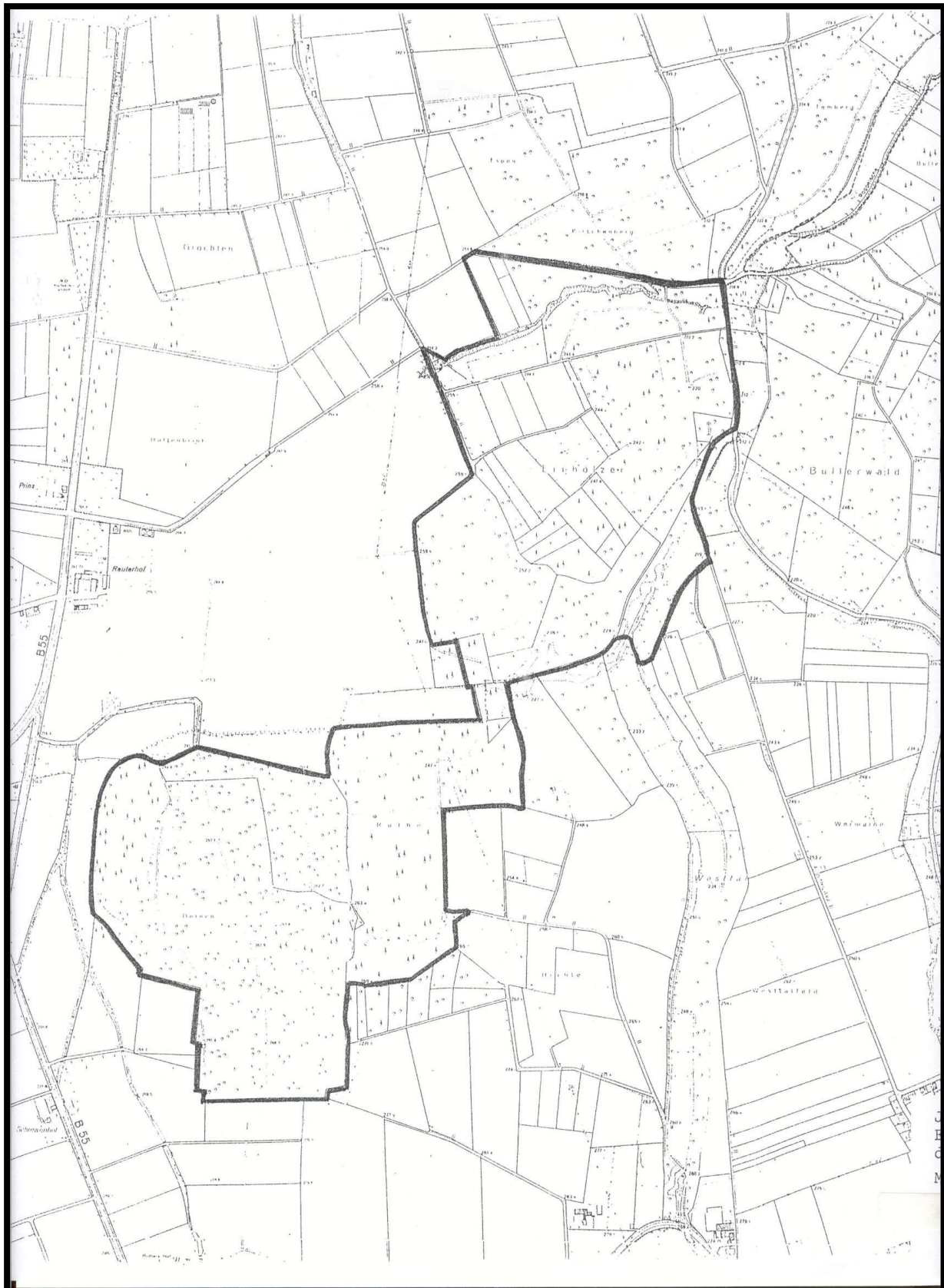
*Vorstehender Pachtvertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht erhoben.*

59494 Soest, den

Die Landrätin des Kreises Soest
- Untere Jagdbehörde-
Hoher Weg 1 - 3
59494 Soest

Im Auftrag

Lageplan Eigenjagdbezirk Gemeinde Anröchte



Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 das nach § 8a KAG NRW fortgeschriebene Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/strassen-und-wegekonzept/>.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das fortgeschriebene Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte ist der **Anlage 1** des Amtsblattes zu entnehmen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Dezember 2022

S c h m i d t
Bürgermeister

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 a KAG

Stand: November 2022

A Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt		geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis		
1	Boschstraße	Benzstraße	Lippstädter Straße	Deckensanierung	2023
2	Kreisel Kathagen	im Kreuzungsbereich Kathagen, Katharinenweg		Erstellung	2023/2024
3	Plattenweg	Plattenweg 5a	Plattenweg 7	Deckensanierung	2024
4	Marienweg	Mellricher Straße	Hospitalstraße	Pflastersanierung	2025
5	Grabbenweg	Alte Allee	Ende Bebauung	Deckensanierung	2025
6	Steinbreite/ Am Kirchplatz	Soester Straße	Zufahrt Pfarrheim	Pflastersanierung	2026
7	Luziastraße	Breite Straße	Grundstück Luziastraße 11	Pflastersanierung	2026
8	Jahnweg	Schützenstraße	Zufahrt Sportplatz	Deckensanierung	2027

B Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach KAG

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt		konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung
		von	bis		
1	In der Schlöte	K 23	K 23	Endausbau	2023
2	Bruch-, Brüderstraße	Bruchstraße: Kathagen	Bahnübergang	Endausbau, Bau an sämtlichen vorh.	2023
		Brüderstraße: Bruchstraße	Handwerkerstraße	Teileinrichtungen	
3	Alexanderstraße	Mittelstraße	Schulstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2023
4	Am Born	gesamte Straße Am Born		Endausbau	2023
5	Boschstraße	Benzstraße	Kliever Straße	Geh-/ Radweg	2023 / 2024
6	Kapellenweg/ Friedhofstraße	Zum Hagen	Hauptstraße	Bau an verschiedenen Teileinrichtungen	2024
7	Schulstraße	Mittelstraße	Schrewen Straße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
8	Dolomitstraße	Völlinghauser Straße	hinter Tankstelle	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
9	Schulstraße	Alexanderstraße	Nepomukstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025
10	Nepomukstraße	Schulstraße	Wendehammer	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025
11	Drepperstraße	Schulstraße	Alexanderstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025
12	Oberer Mühlenweg	Birkenstraße	Espenweg	Endausbau	2026
13	Am Jakobsberg	gesamte Straße Am Jakobsberg		Endausbau	2026
14	Brückenstraße	Hauptstraße	Kliever Straße	Gehwegsanierung	2027
15	Twiete	Brüderstraße	Ende der Bebauung	Endausbau	2027

C Beabsichtigte beitragspflichtige Baumaßnahmen nach BauGB (freiwillig)

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt		konkrete Erschließungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis		
1	An der Schledde	gesamte Straße An der Schledde		Endausbau	2023
2	Auf der Grube	gesamte Straße Katharinenweg		Endausbau	2023
3	Im Schäferkamp	Alexanderstraße	Ende der Straße	Endausbau	2023
4	Hülshoffstraße	gemäß B-Plan Nr. 43		Baustraße	2023
5	In der Mähne	In der Mähne 7 (in östl. Richtung)	Markweg	Endausbau	2023 / 2024
6	Vor den Birken III	Ulmenweg 24	Ulmenweg 45	Endausbau	2024
		Erlenweg	Streuobstwiese		
7	Am Bürgerwald	gemäß B-Plan Nr. 46 (in Aufstellung)		Baustraße	2024
8	Edith-Stein-Straße	Karl-Maertín-Straße	Wagenfeldstraße	Endausbau	2024
9	Gewerbegebiet Anröchte-West	Dieselstraße	Robringhauser Straße	Baustraße	2024 / 2025
10	Gewerbegebiet Anröchte-West	Deutzstraße und Stichweg Boschstraße Nr. 21-23 und 29-33		Endausbau	2026
11	Birkenstraße	Oberer Mühlenweg	Ende der Bebauung (Streuobstwiese)	Endausbau	2026
12	Hülshoffstraße	gemäß B-Plan Nr. 43		Endausbau	2027